

contrahirte, bleibende Schuld oder Pflicht gegen Gott, die Wirkungen der läßlichen Sünde in der Seele zu tilgen. Diese habituelle läßliche Sündhaftigkeit verpflichtet den Menschen, denjenigen Act der Liebe zu erwecken, wodurch die der göttlichen Majestät zugefügte Beleidigung wieder gut gemacht und die in der Seele herbeigeführte Minderung des fervor caritatis wieder gehoben wird. Kraft der noch fortbestehenden heiligmachenden Gnade kann aber der Habitus der läßlichen Sünde, wenigstens so lange er noch ohne Concomitanz einer Todssünde ist, nicht als ein bleibender oder dauernder angesehen werden. Denn einerseits besitzt der Mensch in der heiligmachenden Gnade jederzeit das Mittel, die durch die Sünde verwirkte Schuld wieder zu compensiren und sich Gott wieder in dem Grade zuzuwenden, in welchem er sich durch die läßliche Sünde von ihm abgewendet hat; andererseits darf der Rechtsanspruch, welchen der Mensch auf Grund der heiligmachenden Gnade auf den Himmel hat, nicht wirkungslos bleiben. Anders aber ist es bei der habituellen Todssünde. Hier geht mit der Begehung der Sünde zugleich auch das Princip ihrer Erlassung verloren, und der Mensch bleibt in einem Zustande moralischen Todes zurück, von dem er aus eigenen Kräften niemals erstehen kann. Ex parte rei erscheint deshalb jede Todssünde als unvergebbar, da sie nur durch eine ganz freie Eingebung der heiligmachenden Gnade, welche der Mensch zwar vorzubereiten, aber niemals zu bewirken im Stande ist, ihre Nachlassung findet. Ferner wird in der Todssünde Gott eine so große Beleidigung zugefügt, daß sie der Mensch, auch wenn er, so viel in seinen Kräften steht, den sündhaften Act zurücknimmt und bereut, nie zu sühnen im Stande ist. Mit dieser Unverzeihlichkeit bedingt die Todssünde auch eine perpetuelle Fortdauer ihrer Wirkungen, insbesondere der innern Strafwürdigkeit und Haßbarkeit des Menschen Gott gegenüber. Damit ist aber weder formell noch materiell die Nothwendigkeit einer activen Fortsetzung der Sünde gegeben, noch auch ein Zurücktreten von der Sünde und eine Tilgung des durch sie herbeigeführten Zustandes mit der Gnade Gottes überhaupt unmöglich gemacht. Wenn aber die Tilgung der Sünde nicht bald erfolgt, bildet sich mit der Vermehrung der Hinneigung zur Sünde und der Unempfänglichkeit für die Gnade ein Zustand permanenter Sündhaftigkeit, das sogen. peccatum ad mortem (1 Joh. 5, 16), aus welchem der Mensch sich nur durch außerordentliches Eingreifen Gottes wieder erheben kann. Diese Willensrichtung auf das Böse wird zuletzt so stark, daß ein Zustand systematischen Verharrens in der Sünde sich bildet, der in der Verblendung und Verstockung des Herzens und der endlichen Unbußfertigkeit seine Spitze erreicht. (Vgl. außer den bereits genannten Schriften und den Lehrbüchern der Dogmatik und Moral noch Merkle, Das Wesen des Bösen, Dillingen 1847

[Programm]; Teipel, De peccati natura et Coesfeld. 1847; Tapphorn, Die läßliche Sünde, Dülmen 1883; Caesar Manzoni, De natura peccati etc. disput., S. Angeli Lodovici 1890.)

[Joh. Schell.]

Sündelofsigkeit Christi, s. Christus III. 22 289 ff.

Sünden, fremde, heißen die verschiedenartigen freiwilliger unerlaubter Mitwirkung an Sünde Anderer. Man zählt ihrer neun an nämlich nach den bekannten Memorialveria:

Jussio, consilium, consensus, palpo, recursus, Participans, mutus, non obstans, non festans

Jussio ist der Befehl zu einer bösen Handlung, consilium das Rathen zur Sünde, consensus das Zustimmung zur Sünde bei Verabredung, Abstimmungen u. dgl., palpo das Anrühren sündhaften Handelns. In diesen vier Arten wirkt der Mensch zunächst mit zum Zustandekommen eines sündhaften Vorfalls bei fremden Mitmenschen. Bei den beiden folgenden Arten ist der Mensch sündhaften äußeren Thun des Nächsten auch selbst irgendetwie in äußerer Handlung mitbetheiligt. Recursus bedeutet nämlich das Anknüpfen als „Unterschlupf“, „Fehlerlein“ u. dgl., und participans bezeichnet eine directe physische Mitbetheiligung an dem Zustandekommen der sündhaften Handlung des Nächsten (z. B. Halter des Leiters bei einem Einbruch). Alle sechs genannten Arten der Mitwirkung nennt man positive Mitwirkung (cooperatio positiva), weil in ihnen etwas Positives gethan wird zum Zustandekommen der Sünde des Nächsten. Die drei übrigen fremden Sünden bestehen in der negativen Mitwirkung (cooperatio negativa), weil bei ihnen dem sündhaften Thun des Nächsten gegenüber etwas unterlassen wird, was geschehen mußte. Mutus ist derjenige, welcher schweigt, bevor die Sünde des Nächsten sich vollzieht, während er die Pflicht hat, der bösen Handlung entgegenzutreten (Beziehung auf eine in Aussicht genommene Handlung, Beziehung auf die Zukunft). Non obstans heißt derjenige, welcher die Sünde des Nächsten, die bereits in Gang ist, nicht unterbricht, trotzdem er die Pflicht dazu hat (Beziehung auf die Gegenwart). Als non festans endlich erscheint derjenige, welcher an bereits geschehene Sünde des Nächsten nicht weiter denkt, obgleich er dazu verpflichtet ist, um die Folgen für den Betreffenden oder für Andere abzuwenden (Beziehung auf die Vergangenheit). Unter den genannten Arten der sündhaften Mitwirkung ist die jussio die schlimmste, weil sie dem Befehlenden geht in radice die Wurzel des Sittengesetzes aus, und sein Einfluß auf die Sünde und beherrscht die böse Handlung in allen ihren Theilen, soweit sie eben von ihm befohlen ist. Weiterhin ist dann im Allgemeinen die jussio jede Art der cooperatio positiva vollkommener als die drei Arten der cooperatio nega-